

Organisatorische Hinweise zur Arbeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grund- und Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt

RdErl des MB vom 1.4.2019 - 23-84033

1. Allgemeines

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (pM) unterstützen, ergänzen und begleiten den Unterricht an Grund- und Förderschulen. Sie werden im Auftrag der Lehrkräfte tätig und tragen mit ihrer Tätigkeit zur Umsetzung der Bildungsaufträge bei. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen in der Regel über eine pädagogische oder eine sozial- oder heilpädagogische berufliche Qualifikation.

2. Organisatorische Grundsätze

2.1 Die Auswahl und der Einsatz pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach ihrer Ausbildung und Eignung für die jeweilige Aufgabe sowie nach Maßgabe des schulischen Bedarfs. Der schulische Bedarf richtet sich nach der Schulform und Schülerschaft. Er orientiert sich vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen an nachfolgenden Parametern und wird von der obersten Schulbehörde festgelegt:

a) Grundschulen:

Schülerzahl an Grundschulen	Zuzuweisende Anzahl der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit)
bis 100 Schülerinnen und Schüler	1 (34 Stunden pro Woche)
bis 200 Schülerinnen und Schüler	1,5 (51 Stunden pro Woche)
bis 300 Schülerinnen und Schüler	2 (68 Stunden pro Woche)
bis 400 Schülerinnen und Schüler	2,5 (85 Stunden pro Woche)
mehr als 400 Schülerinnen und Schüler	3 (102 Stunden pro Woche)

b) Förderschulen:

Schultyp	Unterstützung der allgemeinen und individuellen Lernförder	Schwimmunterricht**		Unterstützung taubblinder Schülerinnen und Schüler	Ambulante schulvorbereitende Angebote	schulvorbereitende Angebote
Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt	ung*	Sjgg. 3	Sjgg. 6			
Lernen	S x 0,75	S/11 x 2	S/11 x 2			
emotional-soziale Entwicklung	S x 4,0					
Sprache	S x 0,75	S/11 x 2				
Hören	S x 4,2			tbS x 8	35	VS x 5
geistige Entwicklung	S x 6,75					
körperlich-motorische Entwicklung	S x 4,2					
Sehen	S x 4,2				35	VS x 5

* Der Wert wird ab *,5 auf eine ganze Zahl aufgerundet, ansonsten auf eine ganze Zahl abgerundet.

** Der erste Faktor wird ab *,5 auf eine ganze Zahl aufgerundet, ansonsten auf eine ganze Zahl abgerundet. S – Schülerzahl; tbS – taubblinde Schülerinnen und Schüler; VS – Kinder in schulvorbereitenden Angeboten.

2.2 Für den unterrichtsunterstützenden und -ergänzenden Einsatz an Grundschulen können vorrangig Personen mit folgenden Berufsqualifikationen berücksichtigt werden:

- a) Erzieherinnen und Erzieher,
- b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

In der sonderpädagogischen Förderung an Schulen können vorrangig Personen mit folgenden Berufsqualifikationen berücksichtigt werden:

- a) Erzieherinnen und Erzieher,
- b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- c) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- d) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulbehörde.

3. Dokumentation

Den konkreten Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterin und des pädagogischen Mitarbeiters in der Schule plant die Schulleiterin und der Schulleiter in einem Dienstplan. Die nach dem Dienstplan zu erbringenden Tätigkeiten sind nach Zeit, Dauer und Inhalt in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht ist in der Regel durch die vorliegenden Unterlagen (z. B. Klassenbücher, Einsatzpläne, Wochen- oder Monatsarbeitspläne, Protokolle und Aufsichtspläne) erfüllt.

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2019 in Kraft.

An

die nachgeordneten Dienststellen des Geschäftsbereiches